



# Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG)

## Finanzrichtlinien

Zuletzt geändert auf der 61. ordentlichen Bundesmitgliederversammlung in Nürnberg, 11. – 13. Januar 2019

## **Abschnitt 1: Richtlinien für Fahrtkostenerstattungen und Finanzrichtlinien des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen (LHG)**

### **§1 Erstattungsanspruch**

- (1) Bei Seminaren und Kongressen der Liberalen Hochschulgruppen haben alle angemeldeten Studierenden Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung gemäß §§2- 4a. Für Teilnehmende der Kongresse ergeben sich im Zuge des §2 Nr.1 Unterschiede zwischen Delegierten und Teilnehmenden.
- (2) Referenten der Seminare und Kongresse der Liberalen Hochschulgruppen haben Anspruch auf Erstattung ihrer gesamten Reisekosten, sofern keine unangemessen teuren Transportmöglichkeiten genutzt wurden.
  3. Für die Teilnahme an Bundesmitgliederversammlungen der Liberalen Hochschulgruppen werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (4) Die Kassenprüfer der Liberalen Hochschulgruppen haben zu ordentlichen wie außerordentlichen Kassenprüfungen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß §§2-4.
- (5) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts haben zu Verhandlungen des Bundesschiedsgerichts Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß §§2-4.
- (6) Ob Fahrtkosten für andere Veranstaltungen oder für weitere Personen erstattet werden, entscheidet der Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen im Einzelfall.

### **§2 Erstattungen bei Bahnfahrten**

- (1) Es wird maximal der Betrag erstattet, den eine Bahnfahrt mit BahnCard 50 in der 2. Klasse gekostet hätte. Delegierte der Bundesmitgliederversammlung und Kongresse erhalten eine Fahrtkostenerstattung bis zum maximalen Betrag der Bahn Card 50. Die anderen Teilnehmenden der Bundesmitgliederversammlung erhalten 25 % Erstattung auf den regulären Bahnpreis.
- (2) Bei Entfernungen von weniger als 100 km werden die Preise des Regionalverkehrs erstattet, sofern der Antragssteller kein Semesterticket besitzt, das auf der gefahrenen Strecke gültig ist. Bei Entfernungen von mehr als 100 km können IC-/ICE-Tickets erstattet werden, sofern sich hierdurch eine deutliche Verkürzung der Reisezeit ergibt.
- (3) Aufpreise für Sitzplatzreservierungen und Zuschläge für Nachtzüge werden nicht erstattet.
- (4) Falls Sparpreise oder Gruppentickets in Anspruch genommen wurden, die unter den nach §2 (1), (2) ermittelten Reisekosten liegen, werden nur die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

### **§3 Erstattungen bei Autofahrten**

1. Bei Autofahrten beträgt die Erstattung pro Autofahrer 10 Cent/Kilometer. Für jeden Mitfahrer können zusätzlich 2 Cent/Kilometer erstattet werden.

### **§4 Erstattungen bei Flügen**

- (1) Bei Anreise per Flugzeug werden maximal die Fahrtkosten erstattet, die die entsprechende Strecke bei Bahnfahrt gemäß §2 (1), §2 (2) gekostet hätte.
- (2) Falls Angebote in Anspruch genommen wurden, die unter den nach §2 (1), (2) ermittelten Kosten liegen, werden nur die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

## §5 Grundsätzliches

- (1) Aus dem Erstattungsantrag müssen Abfahrts- und Zielort, sowie der Zweck der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen (Poststempel) nach Ende der Veranstaltung beim Schatzmeister einzureichen, Belege über die entstandenen Kosten sind beizufügen. Nach Ablauf der Frist verfällt jeder Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Auf Antrag an den Vorstand kann diese Frist für einzelne Anträge verlängert werden.
- (2) Erstattet werden Fahrten innerhalb Deutschlands bzw. ab der bundesdeutschen Grenze. Ob Fahrtkosten zu Orten außerhalb Deutschlands erstattungsfähig sind, entscheidet der Bundesvorstand im Einzelfall.
- (3) Eine Fahrtkostenerstattung kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer zu mindestens 80 % der Veranstaltung anwesend war, bei kürzerer Anwesenheit nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes. Falls der Teilnehmer bereits im Voraus beabsichtigt, nur bei einem Teil der Veranstaltung anwesend zu sein, so hat er dies dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- (4) Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn es die Finanzen des Kasse des LHG e.V. zulassen.

## §6 Finanzrichtlinien zu Seminaren und Kongressen

- (1) Der Bundesvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Teilnehmenden so gering wie möglich ausfallen.
- (2) Für Verpflegung und Logis muss der Bundesverband ein ausreichendes Kontingent für seine Mitglieder zu Verfügung stellen, die sich an den Zahlen der letzten Veranstaltungen orientieren.
- (3) Für eine Teilnahmeabsage später als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, sind die Kosten für die Veranstaltung zu tragen.

## **Abschnitt 2: Erstattungsrichtlinien für Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen (LHG)**

### §7 Allgemeines

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, sowie kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Rahmen ihrer Funktion als Bundesvorstandsmitglied anfallenden Kosten.
- (2) Auslagen, die 25 € übersteigen, sind im Voraus anzukündigen und bedürfen einer Genehmigung durch den Bundesvorstand.
- (3) Erstattungsanträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung der Kosten beim Bundesschatzmeister zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt jeder Anspruch auf Erstattung.
- (4) Für sämtliche Auslagen sind die entsprechenden Belege beim Bundesschatzmeister einzureichen. Eine Erstattung ohne vorliegende Belege ist im Einzelfall nach Absprache mit dem Bundesschatzmeister möglich.
- (5) Für jeden ganztägigen Veranstaltungstag können bis zu 10,00 € „Tagegeld“ beim Bundesschatzmeister zur Erstattung beantragt werden, um entstandene Verpflegungskosten zu decken. Ist eine Verpflegung durch das Rahmenprogramm gegeben, entfällt der Anspruch auf „Tagegeld“, An- und Abreisetag bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen im Einzelfall betrachtet werden.

### §8 Veranstaltungen des LHG Bundesverbandes

- (1) Die Teilnahme an Seminaren und Kongressen der Liberalen Hochschulgruppen ist für die Mitglieder des Bundesvorstandes kostenlos.
- (2) Mitgliedern des Bundesvorstandes werden die Reisekosten zu Seminaren und Kongressen der Liberalen Hochschulgruppen nach den gleichen Regeln erstattet, nach denen sie auch anderen Teilnehmern erstattet werden. Über Abweichungen von den Regeln entscheidet der Bundesvorstand im Einzelfall.

## §9 Externe Veranstaltungen

- Für jeden ganztägigen Veranstaltungstag können bis zu 10,00 € „Tagegeld“ beim Bundesschatzmeister zur Erstattung beantragt werden, um entstandene Verpflegungskosten zu decken. Ist eine Verpflegung durch das Rahmenprogramm gegeben, entfällt der Anspruch auf „Tagegeld“, An- und Abreisetag bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen im Einzelfall betrachtet werden.
- Fallen weitere Kosten wie Teilnahmebeiträge oder Übernachtungskosten im Rahmen der Veranstaltung an, so kann der Kasse des LHG e.V. hierfür nach vorheriger Absprache mit dem Bundesschatzmeister aufkommen.
- Mitglieder des LHG-Bundesvorstandes haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten zu Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion als Mitglied des LHG-Bundesvorstandes teilgenommen haben, sofern der Veranstalter keine Fahrtkosten erstattet.
- Die Reisekostenerstattung erfolgt nach §§2-4. Zu Veranstaltungen im Ausland können Flugtickets komplett erstattet werden. Diese sind frühzeitig zu buchen. Eine vollständige Erstattung von Flugtickets zu Veranstaltungen im Inland ist möglich, sofern nachweislich ein erheblicher Zeitvorteil geschlafen wird und die Mehrkosten angemessen sind.
- Bei Bahnfahrten werden im Zug nachgelöste Tickets und Aufpreise für teurere Verbindungen nur bis zu dem Betrag erstattet, bis zu dem nach §2 (1), (2) ein Erstattungsanspruch besteht.
- Durch Benutzung von Taxis und ÖPNV entstandene Kosten sind zu begründen.
- Die Benutzung von Nachtzügen ist zu begründen. Besteht keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Schlaf- oder Liegewagens, so wird nur die Fahrt in einem Sitzwagen erstattet.
- Sitzplatzreservierungen können erstattet werden.

## §10 Sonstiges

- (1) Mitglieder des LHG-Bundesvorstandes können pro Monat bis zu 25,00 € Telefongeld zur Erstattung beantragen. Falls ein Vorstandsmitglied höhere Telefonkosten zur Erstattung beantragt, so sind die im Rahmen der Vorstandstätigkeit tatsächlich entstandenen Telefonkosten per Einzelverbindungs nachweis offen zu legen.
- (2) Mitglieder des LHG Bundesvorstandes können eine BahnCard 50 für die 2. Klasse zur Erstattung beantragen.
- (3) Kassenprüfer bekommen eine Fahrtkostenerstattung, Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden übernommen, sofern die Situation dorthingehend ist.

## §11 Ausnahmen

1. Ausnahmen zu den vorangehenden Regeln sind im Einzelfall möglich und bedürfen eines Beschlusses des LHG-Bundesvorstandes.